



(Fotos: Michael Zanghellini)

## Derzeit gelten folgende Regeln

**Maskenpflicht** In öffentlich zugänglichen Räumen muss eine Maske getragen werden. Dazu zählen beispielsweise der Detailhandel, Lebensmittelgeschäfte, Apotheken oder Tankstellenshops.

**Ausnahmen von der Maskenpflicht** Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, auftretende Personen wie Künstler oder Sportler, denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sowie Schüler in der Primarschule und Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen. Auf 3G-Veranstaltungen braucht es keine Maske.

**Einsatz von 3G** Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen, den Innenbereichen von Gastronomiebetrieben sowie zu Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen erhält nur, wer geimpft, genesen oder negativ getestet ist (3G). Beschränkungen wie Abstandhalten oder Maskenpflicht entfallen dadurch.

**3G in der Gastronomie** In Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen muss das Covid-Zertifikat beim Betreten des Lokals oder beim ersten Kontakt mit dem Servicepersonal vorgezeigt werden. Andere Beschränkungen wie Abstandhalten oder Maskenpflicht entfallen. Im Aussenbereich ist der Einsatz von 3G optional, zwischen den Gästegruppen muss jedoch der Abstand eingehalten oder Trennelemente angebracht werden. Das Personal muss eine Maske tragen, falls kein gültiges Zertifikat vorliegt.

**3G am Arbeitsplatz** Auch Arbeitgeber können von ihren Angestellten ein Zertifikat verlangen. Vor der Umsetzung sind Arbeitnehmer bzw. deren Vertretung anzuhören.

### Ausnahmen von 3G

- Kein Zertifikat brauchen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1000 Personen. Es muss aber Abstand eingehalten werden.
- Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen – ohne Bewirtung im Innenbereich – sowie religiöse Veranstaltungen und Bestattungen müssen die 3G-Regel zwar nicht anwenden, können dies aber freiwillig tun. Kommt das Covid-Zertifikat nicht zum Einsatz, muss ein striktes Schutzkonzept umgesetzt werden, das unter anderem Abstand und Maskenpflicht vorsieht.
- Für private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden, braucht es hingegen weder eine Zertifikatspflicht noch ein Schutzkonzept.
- In Aussenbereichen darf Bewirtung ohne Zertifikatspflicht stattfinden, wenn der Abstand bzw. wirksame Abschränkungen zwischen den Gästegruppen sichergestellt sind.
- Schulklassen und Betriebskantinen sind von der 3G-Regel ebenfalls ausgenommen, hier gelten jedoch diverse Einschränkungen: Es sind nur interne Personen erlaubt, die Konsumation ist nur im Sitzen erlaubt, der Abstand muss eingehalten und abseits des Tisches muss eine Maske getragen werden.

**Empfindliche Bussen** Betriebe und Organisatoren, die sich nicht an die Zertifikatspflicht halten, können von der Regierung mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken geahndet werden. Auch Gäste ohne gültiges Zertifikat müssen damit rechnen. Laut Regierung werden die zuständigen Stellen stichprobenartig Kontrollen durchführen.

## Ausweichverhalten Auch Vereinslokale müssen 3G umsetzen

**VADUZ** Statt mit dem Verein ins Lokal einfach im Vereinslokal essen und trinken und somit die in der Gastronomie geltende Covid-Zertifikatspflicht umgehen. Ein solches Ausweichverhalten ist nicht möglich, präzisierte das Ministerium für Gesellschaft am Freitagnachmittag in einer Mitteilung. Denn gemäss der Covid-19-Verordnung unterliegen seit Mittwoch Feiern und andere Veranstaltungen mit Verpflegung oder Bewirtung in Vereinslokalen und ähnlichen Innenräumen genauso der Zertifikatspflicht wie die Konsumation in Restaurants. Die zuständigen Ämter würden die Umsetzung auch in diesen Bereichen kontrollieren, heisst es weiter. (red/ikr)

## Situationsbericht Acht weitere Fälle innert zweier Tage

**VADUZ** Innerhalb zweier Tage wurden acht weitere Personen, die in Liechtenstein wohnen, positiv auf das Coronavirus getestet. Wie aus den Zahlen des Amtes für Statistik hervorgeht, wurden am Mittwoch drei und am Donnerstag fünf zusätzliche Coronafälle verzeichnet. Die kumulierte Fallzahl seit Beginn der Pandemie beläuft sich damit mittlerweile auf 3402 laborbestätigte Infektionen. Insgesamt traten bislang 60 Todesfälle im Zusammenhang mit einer laborbestätigten Covid-19-Erkrankung auf. Aktiv infiziert sind aktuell 45 Personen, davon befand sich Stand Donnerstagabend eine Person im Spital. (red/ikr)

# Draussen jetzt doch kein 3G: Verordnung im Stillen angepasst

**Covid-Massnahmen** Alleine in diesem Jahr berief die Regierung mindestens 16 Mal eine Pressekonferenz rund um Corona ein, die meisten wurden live übertragen. Umso mehr überrascht es, dass eine wesentliche Verordnungsänderung lange nicht kommuniziert wurde.

VON DANIELA FRITZ

Je nach Situation ändern sich die geltenden Regeln und Massnahmen im Kampf gegen das Virus immer wieder, den Überblick zu behalten ist nicht immer leicht. Umso wichtiger ist eine klare Kommunikation. Seit Beginn der Pandemie hielt die Regierung deshalb regelmässig Pressekonferenzen ab – die meisten davon wurden für die Bevölkerung live im Landekanal und auf den Webseiten der liechtensteinischen Medien übertragen.

Zuletzt informierten Regierungschef Daniel Risch und Gesundheitsminister Manuel Frick am 9. September über die Einführung der 3G-Regeln in Liechtenstein. Volksblatt.li und die anderen Medien berichteten auch über diese Pressekonferenz und die sich dadurch für die Bevölkerung ergebenden Konsequenzen ausführlich.

### Abweichung bei Veranstaltungen

Im Grossen und Ganzen zog die Regierung damit den in der Schweiz geltenden Vorgaben zur Zertifikatspflicht nach. Einen wesentlichen Unterschied gab es jedoch bei Veranstaltungen im Freien: Während die Schweiz 3G erst für grössere Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen vorsieht, unterschied Liechtenstein zunächst nicht zwischen

Veranstaltungen in Innenräumen und solchen im Freien und gab in beiden Fällen eine Zertifikatspflicht ab 50 Personen vor.

Zudem war nicht klar, was eigentlich als Veranstaltung im Freien gilt. Auf «Volksblatt»-Nachfrage präzisierte das Ministerium für Gesellschaft einen Tag nach der Pressekonferenz: Ein reiner Marktbetrieb, wie etwa ein Streetfoodfestival mit Takeaway, zählt beispielsweise nicht als Veranstaltung. Gibt es Verpflegungsangebote vor Ort, würden die Bestimmungen für Gastronomie gelten, es bräuchte also lediglich Massnahmen, um den Abstand und Hygiene einzuhalten. In beiden Fällen wäre 3G nicht verpflichtend. Anders beispielsweise bei einem Platzkonzert. Dieses zählt gemäss Ministerium als Veranstaltung und hätte ab 50 Besuchern, ein Covid-Zertifikat verlangen müssen.

### Regeln am Dienstag geändert

Zumindest, wenn man von den Aussagen der Regierung auf der letzten Pressekonferenz ausgeht. Es kam nämlich doch anders: Wie in der Schweiz müssen Organisatoren von Veranstaltungen im Freien nun doch erst bei mehr als 1000 Besuchern auf 3G kontrollieren. Eine Maskenpflicht gibt es ebenfalls nicht, es müssen nur Abstände und Hygienevorschriften eingehalten werden.

Die Regierung hatte die Verordnung in ihrer Sitzung vom Dienstag entsprechend abgeändert.

### Keine öffentliche Kommunikation

Das Pikante: Diese wesentliche Änderung wurde von der Regierung zunächst in keiner Form öffentlich kommuniziert, weder über eine Medienmitteilung noch über eine Pressekonferenz. Die Änderung fiel dem «Volksblatt» im Zuge einer Recherche auf.

Wie das Ministerium für Gesellschaft auf Anfrage erklärte, sei die spezifische Regelung zu Veranstaltungen im Freien erst am Dienstag übernommen worden. Gemeinden, Verbände und Betroffene, die sich diesbezüglich direkt bei der Regierung erkundigt hatten, seien über die Änderung informiert worden. Die Medien – und damit die breite Öffentlichkeit – sollte darüber gemeinsam mit anderen Präzisierungen im «Laufe der Woche» in Kenntnis gesetzt werden.

Am Freitagnachmittag, kurz vor 16 Uhr, schrieb das Ministerium für Gesellschaft schliesslich knapp und ohne weitere Erklärung: «Veranstaltungen im Freien unterliegen der Zertifikatspflicht nur, wenn sie mit mehr als 1000 Personen durchgeführt werden. Es gilt aber, die Hygiene- und die erforderlichen Abstandsregeln einzuhalten.»